

## Anlage A zur V/0862/2020

### Kurzüberblick

Gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern von verschiedenen Verbänden. Gemäß § 2 DVO LG wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

*Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.*  
Die eingereichten Vorschläge der Verbände erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes - DVO LNatSchG) einschließlich deren Stellvertreter (§ 2 Abs. 2 DVO LNatSchG). Aus den Vorschlägen sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen. Mit der Wahl der Mitglieder ist das Ziel der Neubesetzung erreicht.

### Finanzierung

|  |      |  |   |      |  |        |
|--|------|--|---|------|--|--------|
| Produktgruppe:   | 0102 | Geschäftsführung für politische Gremien, Städtepartnerschaften |   |      |  |        |
| Auswirkungen auf den Ergebnisplan                          |      | Ja   | x | Nein |  |        |
| Auswirkungen auf den Finanzplan                            |      | Ja   | x | Nein |  |        |
| Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten? |      | Ja   |   | Nein |  | teilw. |
| Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?   |      | Ja   |   | Nein |  | teilw. |
| Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?                      |      | Ja   | x | Nein |  |        |
| Bereits veranschlagt?                                      |      | Ja   |   | Nein |  |        |

### Pflichtigkeitsgrad

|                           |   |                          |                          |                           |                           |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | x | vollständig<br>pflichtig | überwiegend<br>pflichtig | überwiegend<br>freiwillig | vollständig fre<br>willig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

### Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Nach § 12 Abs. 2 S. 1 LGG NRW zählen zu den wesentlichen Gremien u. a. auch Beiräte (vgl. hierzu auch V/0598/2017).